



Brüssel, den 7. Mai 2019
(OR. en)

8570/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0170(COD)**

**CODEC 947
GAF 42
FIN 299
PE 200**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. April 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichtsteratterin, Frau Ingeborg GRÄSSLE (PPE, DE), hat im Namen des Haushaltsausschusses einen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Der Bericht enthielt 140 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1- 140) zu dem Vorschlag.

Ferner hat die PPE-Fraktion 2 Änderungsanträge (Änderungsanträge 141 und 142) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum vom 16. April 2019 die Änderungsanträge 1-4 und 6-140 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage)¹ enthalten.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Untersuchungen von OLAF im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF (COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0338),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und insbesondere dessen Artikel 106a, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0214/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 8/2018 des Rechnungshofs¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0179/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ [Stellungnahme Nr. 8/2018 des Rechnungshofs.](#)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) *wird die Befugnis besitzen*, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Geänderter Text

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die ***Bestimmungen des harmonisierten Rechtsrahmens im Hinblick auf die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission in den Bereichen Straffjustiz und Betrugsbekämpfung und wird befugt sein***, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) **führt administrative Untersuchungen** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für **justizielle** Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit **dieser** bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(2) **Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union führt** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) **Verwaltungsuntersuchungen** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für **gerichtliche** Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit **ihr** bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen **ein größtmöglicher** Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird.

Geänderter Text

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert **und entsprechend angepasst** werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen **der größtmögliche** Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, **was auch die**

Anwendung der Grundsätze der engen Zusammenarbeit, des Austausches von Informationen, der Komplementarität und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen erfordert.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa ***etwaige*** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, ***administrative Untersuchungen*** über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige ***widerrechtliche*** Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa ***mutmaßliche*** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, ***Verwaltungsuntersuchungen*** über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige ***rechtswidrige*** Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten **Bedingungen** auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere **die Befugnis besitzen**, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils **auf der Notwendigkeit basieren**, die Wirksamkeit der von der EUSTa durchgeführten Untersuchung zu **bewahren**, und diesem Ziel **angemessen sein**. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa **keine Einwände erhebt**, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.

Geänderter Text

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten **Voraussetzungen und in Absprache mit der EUSTa** auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere **befugt sein**, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils **darauf beruhen, dass es** die Wirksamkeit der von der EUSTa durchgeführten Untersuchung zu **wahren gilt**, und **sie sollten in einem angemessenen Verhältnis zu** diesem Ziel **stehen**. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa **dem Ersuchen stattgibt**, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Um eine wirksame** Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSTa **sicherzustellen**, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den

Geänderter Text

(12) **Im Interesse der wirksamen** Koordinierung, **Zusammenarbeit und Transparenz** zwischen dem Amt und der EUSTa sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch

Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSTa ist **besonders wichtig** für **eine** ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und **für die Vermeidung von** Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSTa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSTa ist für **die** ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen **besonders wichtig, um Komplementarität sicherzustellen** und Doppelarbeiten **zu vermeiden. Daher sollten die EUSTa und das OLAF die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ ihrer jeweiligen Fallverwaltungssysteme nutzen.** Das Amt und die EUSTa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die eindeutigen Mängel zu beheben, die bei der von der Kommission durchgeführten Evaluierung festgestellt wurden, ist es erforderlich, die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zu ändern. Diese wesentlichen Änderungen sind auf kurze Sicht erforderlich, um den Rahmen für die Untersuchungen des Amtes so zu stärken, dass ein starkes, voll funktionsfähiges Amt erhalten bleibt, das das strafrechtliche Vorgehen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit seinen Verwaltungsuntersuchungen sinnvoll ergänzt, ohne dass dafür eine Änderung seines Mandats oder seiner Befugnisse erforderlich wäre. Schwerpunkte sind dabei jene Bereiche, in denen die mangelnde Klarheit der geltenden Verordnung einer wirksamen Durchführung der Untersuchungen des Amtes im Wege steht, beispielsweise bei der Durchführung **der** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, beim Zugang des Amtes zu Bankkontoinformationen oder in Bezug auf die Zulässigkeit der

Geänderter Text

(14) Um die eindeutigen Mängel zu beheben, die bei der von der Kommission durchgeführten Evaluierung festgestellt wurden, ist es erforderlich, die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zu ändern. Diese wesentlichen Änderungen sind auf kurze Sicht erforderlich, um den Rahmen für die Untersuchungen des Amtes so zu stärken, dass ein starkes, voll funktionsfähiges Amt erhalten bleibt, das das strafrechtliche Vorgehen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit seinen Verwaltungsuntersuchungen sinnvoll ergänzt, ohne dass dafür eine Änderung seines Mandats oder seiner Befugnisse erforderlich wäre. Schwerpunkte sind dabei jene Bereiche, in denen die mangelnde Klarheit der geltenden Verordnung einer wirksamen Durchführung der Untersuchungen des Amtes im Wege steht, beispielsweise bei der Durchführung **von** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, beim Zugang des Amtes zu Bankkontoinformationen oder in Bezug auf die Zulässigkeit der

Untersuchungsberichte des Amtes als Beweismittel vor Gericht.

Untersuchungsberichte des Amtes als Beweismittel vor Gericht. **Die Kommission sollte spätestens zwei Jahre nach der Evaluierung der EUSTa und des Amtes sowie von deren Zusammenarbeit einen neuen, umfassenden Vorschlag vorlegen.**

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei internen Untersuchungen und erforderlichenfalls bei externen Untersuchungen erhält das Amt Zugang zu allen sachdienlichen Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesbezüglich – wie im Evaluierungsbericht der Kommission vorgeschlagen – zu präzisieren, dass dieser Zugang unabhängig davon möglich sein muss, auf **welchem Medium die betreffenden** Informationen oder Daten gespeichert sind.

Geänderter Text

(24) Bei internen Untersuchungen und erforderlichenfalls bei externen Untersuchungen erhält das Amt Zugang zu allen sachdienlichen Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesbezüglich – wie im Evaluierungsbericht der Kommission vorgeschlagen – zu präzisieren, dass dieser Zugang unabhängig davon möglich sein muss, auf **welcher Art von Medium diese** Informationen oder Daten gespeichert sind.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Damit dem Schutz und der Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien Beachtung geschenkt wird, sollte das Amt intern die Stelle eines Verantwortlichen für Verfahrensgarantien schaffen und diese Stelle mit angemessenen Ressourcen ausstatten. Der Verantwortliche für Verfahrensgarantien sollte Zugang zu allen Informationen haben, die für die

*Wahrnehmung seiner Aufgaben
erforderlich sind.*

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Mit dieser Verordnung sollte in dem Amt in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Verfahrensgarantien ein Beschwerdeverfahren eingeführt werden, mit dem die Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien bei allen Tätigkeiten des Amtes gewährleistet werden soll. Dieses Beschwerdeverfahren sollte als Verwaltungsverfahren ausgestaltet sein, bei dem der Verantwortliche für Verfahrensgarantien im Einklang mit dem Recht auf gute Verwaltung für den Umgang mit beim Amt eingegangenen Beschwerden zuständig sein sollte. Das Verfahren sollte effizient sein und bewirken, dass Beschwerden ordnungsgemäß weiterverfolgt werden. Im Interesse von mehr Transparenz und größerer Rechenschaftspflicht sollte das Amt in seinem Jahresbericht Angaben zu dem Beschwerdeverfahren machen. Dabei sollten insbesondere die Anzahl der beim Amt eingegangenen Beschwerden, die Art der geltend gemachten Verstöße gegen Verfahrensrechte und -garantien, die betroffenen Tätigkeiten und, soweit möglich, die vom Amt ergriffenen Folgemaßnahmen aufgeführt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, **zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen** im Rahmen seines Mandats **durchzuführen**, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren **sowie** den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁹ eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, **die** Tätigkeiten der Mitgliedstaaten **durch** im Rahmen seines Mandats **durchgeführte Untersuchungen zu unterstützen und zu ergänzen**, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren **und** den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern, **wobei den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{9a} Rechnung zu tragen ist.**

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

^{9a} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

(32a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten dem Amt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Empfiehlt das Amt den Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats die gerichtliche Weiterverfolgung, ohne dass Folgemaßnahmen getroffen werden, so sollte der Mitgliedstaat seine Entscheidung gegenüber dem Amt begründen. Einmal jährlich sollte das Amt einen Bericht verfassen, in dem über die von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zur gerichtlichen Weiterverfolgung Rechenschaft abgelegt wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 b (neu)

(32b) Zur Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Untersuchungen sollte das Amt festlegen, welchen Verfahrenskodex die Bediensteten des Amtes bei Untersuchungen befolgen müssen. Unbeschadet der Unabhängigkeit des Amtes in der Ausübung seiner Befugnisse sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Einführung eines solchen Verfahrenskodex zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sollten insbesondere folgende Bereiche abdecken: die Verfahren, die bei der Umsetzung des Mandats und der Satzung des Amtes zu befolgen sind, die

Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren und die zulässigen Untersuchungshandlungen, die legitimen Rechte der Betroffenen, die Verfahrensgarantien, die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Unterlagen, die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den Betroffenen offenstehenden Rechtsbehelfe und die Beziehungen zur EUSTA. Es ist von besonderer Bedeutung, dass das Amt im Zuge seiner Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat alle einschlägigen Dokumente zur gleichen Zeit, rechtzeitig und in geeigneter Weise erhalten.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32c) Spätestens fünf Jahre nach dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Datum sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSTA evaluieren.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

1. Zur intensiveren Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden **gegebenenfalls zusammen** „Union“) nimmt das mit dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom errichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „Amt“) die Untersuchungsbefugnisse wahr, die der Kommission übertragen wurden durch

Geänderter Text

(-1) In Artikel 1 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

1. Zur intensiveren Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden – **wenn der Kontext es erfordert – gemeinsam** „Union“) nimmt das mit dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom errichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „Amt“) die Untersuchungsbefugnisse wahr, die der Kommission übertragen wurden durch

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Das Amt sichert seitens der Kommission die Unterstützung der

Geänderter Text

(-1a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Amt sichert seitens der Kommission die Unterstützung der

Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, um ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug zu koordinieren. Das Amt trägt zur Planung und Entwicklung der Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bei. Das Amt fördert und koordiniert mit und unter den Mitgliedstaaten den Austausch von operativen Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und unterstützt gemeinsame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchführen.

Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, um ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug zu koordinieren. Das Amt trägt zur Planung und Entwicklung der Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bei. Das Amt fördert und koordiniert mit und unter den Mitgliedstaaten den Austausch von operativen Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und unterstützt gemeinsame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchführen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

d) der Verordnung **(EG) Nr. 45/2001**.

Geänderter Text

(-1b) Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) der Verordnung **(EU) 2018/1725**;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1c) In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Buchstabe da angefügt:

„da) der Verordnung (EU) 2016/679.“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

4. Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (im Folgenden „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“) ***administrative Untersuchungen*** durch, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Zu diesem Zweck untersucht das Amt schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die

(-1d) Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (im Folgenden „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“) ***und unbeschadet von Artikel 12d Verwaltungsuntersuchungen*** durch, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen ***oder Unregelmäßigkeiten*** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Zu diesem Zweck untersucht das Amt schwerwiegende Handlungen im

eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union darstellen und die disziplinarisch und **gegebenenfalls** strafrechtlich geahndet werden können, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der sonstigen Stellen und der Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die nicht dem Statut unterliegen (im Folgenden zusammen „Beamte oder sonstige Bedienstete, Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, Leiter einer sonstigen Stelle oder Bedienstete“).

Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union darstellen und die disziplinarisch und **möglicherweise** strafrechtlich geahndet werden können, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der sonstigen Stellen und der Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die nicht dem Statut unterliegen (im Folgenden zusammen „Beamte oder sonstige Bedienstete, Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, Leiter einer sonstigen Stelle oder Bedienstete“).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im **Zuge** der verstärkten Zusammenarbeit **gemäß der** Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, **dass alle** verfügbaren **Mittel dazu verwendet werden**, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

Geänderter Text

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im **Wege** der verstärkten Zusammenarbeit **durch die** Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit, **Komplementarität, die Vermeidung von Doppelarbeit** und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, **mit allen** verfügbaren **Mitteln** die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Zur Anwendung dieser Verordnung können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Amt schließen. Diese Vereinbarungen können insbesondere die Weitergabe von Informationen **und** die Durchführung der Untersuchungen betreffen.

Geänderter Text

(1a) Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Zur Anwendung dieser Verordnung können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Amt schließen. Diese Vereinbarungen können insbesondere die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von Untersuchungen **und Folgemaßnahmen hierzu** betreffen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. „Unregelmäßigkeit“ ist eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95;

(1b) Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. „Unregelmäßigkeit“ ist eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ***einschließlich Verstößen, die Mehrwertsteuereinnahmen betreffen;***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

3. „Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ wird in derselben Bedeutung wie in den einschlägigen Rechtsakten der Union verwendet;

Geänderter Text

(1c) Artikel 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. „Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen ***oder Unregelmäßigkeiten*** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ wird in derselben Bedeutung wie in den einschlägigen Rechtsakten der Union verwendet;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2a) Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende

5. „Betroffener“ ist jede Person oder jeder Wirtschaftsteilnehmer, die bzw. der im Verdacht steht, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen zu haben, und daher Gegenstand einer Untersuchung des Amtes ist;

Fassung:

5. „Betroffener“ ist jede Person oder jeder Wirtschaftsteilnehmer, die bzw. der im Verdacht steht, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen zu haben, und daher Gegenstand einer Untersuchung des Amtes ist;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 2 wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. „Mitglied eines Organs“ ist ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied des Europäischen Rates, ein Vertreter eines Mitgliedstaats auf Ministerebene im Rat, ein Mitglied der Europäischen Kommission, ein Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union, ein Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank oder ein Mitglied des Rechnungshofs;“

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In Artikel 2 wird folgende Nummer 7b angefügt:

„7b. „gleicher Sachverhalt“ bedeutet, dass wesentliche Tatsachen identisch sind, wobei wesentliche Tatsachen im Sinne einer Reihe von konkreten Umständen zu verstehen sind, die untrennbar miteinander verbunden sind und die sich in ihrer Gesamtheit zu Elementen einer Untersuchung wegen eines Delikts zusammenfügen können, die in die Zuständigkeit des Amtes oder der EUSa fällt.“

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Externe Untersuchungen

Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und in Drittländern

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt führt im Rahmen des in Artikel 1 **und Artikel 2 Absätze 1 und 3** festgelegten Anwendungsbereichs Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung und sonstigen geltenden Rechtsinstrumenten in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen durch.

Geänderter Text

1. Das Amt führt im Rahmen des in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung und sonstigen geltenden Rechtsinstrumenten in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen durch.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche **Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen**, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern **gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** mündliche und schriftliche Informationen verlangen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes **unverzüglich** die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen **und** Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und **Informationen** erforderlichenfalls

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen, Schriftstücken **und Daten** haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese **Informationen**, Schriftstücke und **Daten** erforderlichenfalls

sicherstellen können, **um zu gewährleisten, dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

sicherstellen können, **damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden. **Werden private Geräte für dienstliche Zwecke verwendet, so sind diese Geräte nur dann Gegenstand der Untersuchungen des Amtes, wenn das Amt berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Kommt ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß den Absätzen 6 und 7 nachweislich nicht nach, so hat die Union das Recht, den Betrag im Zusammenhang mit der betreffenden Kontrolle oder Überprüfung vor Ort einzuziehen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen

entfällt

befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls die zuständigen Kommissionsdienststellen in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen externen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde.

entfällt

Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten stellen unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 aufgeführten sektorspezifischen Regelungen sicher, dass nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen ergriffen werden, an denen das Amt teilnehmen kann. Auf Anfrage teilen die zuständigen Behörden der

betroffenen Mitgliedstaaten dem Amt die aufgrund der Informationen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Interne Untersuchungen

Geänderter Text

-a) In Artikel 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

Weitere Bestimmungen zu Untersuchungen

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. **Das Amt führt** in den in Artikel 1 genannten Bereichen **Verwaltungsuntersuchungen** innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **durch (im Folgenden „interne**

Geänderter Text

-aa) Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. In den in Artikel 1 genannten Bereichen **werden** innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **Verwaltungsuntersuchungen** gemäß den in dieser Verordnung und in den

Untersuchungen“).

Beschlüssen der einzelnen Organe,
Einrichtungen und sonstigen Stellen
festgelegten Bedingungen durchgeführt.

Diese internen Untersuchungen werden
gemäß den in dieser Verordnung und in
den Beschlüssen der einzelnen Organe,
Einrichtungen und sonstigen Stellen
festgelegten Bedingungen durchgeführt.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Im Laufe *interner* Untersuchungen

Geänderter Text

2. Im Laufe *der* Untersuchungen *gilt*
Folgendes:

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *erhält* das Amt ohne Voranmeldung
und unverzüglich Zugang zu sämtlichen
relevanten Informationen und auf gleich
welchem Medium gespeicherten Daten, die
sich im Besitz der Organe, Einrichtungen
und sonstigen Stellen befinden, und zu
deren Räumlichkeiten. Das Amt ist

Geänderter Text

a) Das Amt *erhält, soweit dies*
erforderlich ist, um festzustellen, ob
Betrug, Korruption oder sonstige
rechtswidrige Handlungen oder
Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der
finanziellen Interessen der Union
begangen wurden, ohne Voranmeldung

ermächtigt, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen, **um zu gewährleisten, dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

und unverzüglich Zugang zu sämtlichen relevanten **und mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden** Informationen und auf gleich **welcher Art von** Medium gespeicherten Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befinden, und zu deren Räumlichkeiten. **Werden private Geräte für dienstliche Zwecke verwendet, so sind diese Geräte nur dann Gegenstand der Untersuchungen des Amtes, wenn das Amt berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte.** Das Amt ist **befugt**, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen, **damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

b) Das Amt kann von **Wirtschaftsteilnehmern**, den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen, **was gemäß den Rechtsvorschriften der Union über die**

Vertraulichkeit und den Datenschutz sorgfältig zu dokumentieren ist. Wirtschaftsteilnehmer müssen mit dem Amt zusammenarbeiten.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

- b) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**
- 3. Das Amt kann in Übereinstimmung mit Artikel 3 Kontrollen und Überprüfungen bei Wirtschaftsteilnehmern vor Ort vornehmen, um Zugang zu Informationen über den von der internen Untersuchung betroffenen Sachverhalt zu erhalten.“;**

Geänderter Text

- b) Absatz 3 **wird gestrichen.**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen werden in Kenntnis gesetzt, wenn die Bediensteten des Amtes eine **interne** Untersuchung in ihren

Geänderter Text

ba) Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- 4 Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen werden in Kenntnis gesetzt, wenn die Bediensteten des Amtes eine Untersuchung in ihren Räumlichkeiten

Räumlichkeiten durchführen oder Schriftstücke einsehen oder Informationen anfordern, die sich in ihrem Besitz befinden. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 kann das Amt den betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen jederzeit die Informationen übermitteln, die es im Laufe *interner* Untersuchungen erlangt hat.

durchführen oder Schriftstücke *oder Daten* einsehen oder Informationen anfordern, die sich in ihrem Besitz befinden. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 kann das Amt den betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen jederzeit die Informationen übermitteln, die es im Laufe *der* Untersuchungen erlangt hat.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. *Um sicherzustellen, dass* die Vertraulichkeit der *internen* Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleibt, führen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen geeignete Verfahren ein und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

Geänderter Text

bb) Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. *Damit* die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleibt, führen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen geeignete Verfahren ein und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Falls die internen Untersuchungen **offenbaren**, dass es sich bei einem Beamten oder sonstigen Bediensteten, einem Mitglied eines der Organe oder Einrichtungen, einem Leiter einer sonstigen Stelle oder einem Bediensteten möglicherweise um einen Betroffenen handelt, **wird** das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle, dem bzw. der der Betreffende angehört, davon in Kenntnis **gesetzt**.

Geänderter Text

bc) In Artikel 4 Absatz 6 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

Stellt sich bei Untersuchungen **heraus**, dass es sich bei einem Beamten oder sonstigen Bediensteten, einem Mitglied eines der Organe oder Einrichtungen, einem Leiter einer sonstigen Stelle oder einem Bediensteten möglicherweise um einen Betroffenen handelt, **so ist** das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle, dem bzw. der der Betreffende angehört, davon in Kenntnis **zu setzen**.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

In Fällen, in denen die Vertraulichkeit der **internen** Untersuchung bei Nutzung der üblichen Kommunikationskanäle nicht **gewährleistet** werden kann, greift das Amt für die Informationsübermittlung auf geeignete alternative Kanäle zurück.

Geänderter Text

bd) In Artikel 4 Absatz 6 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

In Fällen, in denen die Vertraulichkeit der Untersuchung bei Nutzung der üblichen Kommunikationskanäle nicht **gewahrt** werden kann, greift das Amt für die Informationsübermittlung auf geeignete alternative Kanäle zurück.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b e (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

7. Der in Absatz 1 vorgesehene, von den einzelnen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu fassende Beschluss umfasst insbesondere eine Vorschrift zur Pflicht der Beamten oder sonstigen Bediensteten, der Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, eines Leiters einer sonstigen Stelle oder eines Bediensteten, mit dem Amt zusammenzuarbeiten und ihm Auskunft zu erteilen, wobei die Vertraulichkeit der **internen** Untersuchung zu **gewährleisten** ist.

Geänderter Text

be) Artikel 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Der in Absatz 1 vorgesehene, von den einzelnen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu fassende Beschluss umfasst insbesondere eine Vorschrift zur Pflicht der Beamten oder sonstigen Bediensteten, der Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, eines Leiters einer sonstigen Stelle oder eines Bediensteten, mit dem Amt zusammenzuarbeiten und ihm Auskunft zu erteilen, wobei die Vertraulichkeit der Untersuchung zu **wahren** ist.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen **internen**

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt **je nach Sachlage die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder** das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle in Kenntnis

Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde. Auf Anfrage teilt dieses Organ, diese Einrichtung oder sonstige Stelle dem Amt die aufgrund dieser Unterrichtung ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung **oder Unregelmäßigkeit** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde.

Auf Anfrage teilt dieses Organ, diese Einrichtung oder **diese** sonstige Stelle dem Amt die aufgrund dieser Unterrichtung ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Erforderlichenfalls informiert das Amt **auch** die zuständigen Behörden **des** betroffenen **Mitgliedstaats**. **In diesem Fall** gelten die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse. Beschließen die zuständigen Behörden, auf der Grundlage der ihnen übermittelten Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen, so setzen sie das Amt auf Anfrage hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

ca) Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Informiert das Amt **im Rahmen von Untersuchungen innerhalb von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen** die zuständigen Behörden **der** betroffenen **Mitgliedstaaten**, **so** gelten die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse. Beschließen die zuständigen Behörden, auf der Grundlage der ihnen übermittelten Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen, so setzen sie das Amt auf Anfrage hiervon in Kenntnis.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Bezug auf die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß Artikel 3 stellen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 erwähnten sektorspezifischen Regelungen sicher, dass nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen ergriffen werden, an denen sich das Amt beteiligen kann. Auf Anfrage teilen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten dem Amt die aufgrund der Informationen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.“;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 1 – erster Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn - gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise - hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.“;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Der Generaldirektor **kann** eine Untersuchung einleiten, wenn – **gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise** – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht. **Der Beschluss des Generaldirektors darüber, ob eine Untersuchung eingeleitet wird, trägt den vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik und dem in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 5 festgelegten jährlichen Managementplan des Amtes Rechnung. Der Beschluss berücksichtigt zudem die Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Ressourcen des Amtes und eines angemessenen Mitteleinsatzes. Bei internen Untersuchungen ist besonders der Frage Rechnung zu tragen, welches Organ, welche Einrichtung oder welche sonstige Stelle am besten für die**

Geänderter Text

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. **Unbeschadet von Artikel 12d kann** der Generaldirektor eine Untersuchung einleiten, wenn hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht, **gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise. Der dem Beschluss vorausgehende Bewertungszeitraum darf zwei Monate nicht überschreiten. Sofern der Hinweisgeber, der die zugrunde liegenden Informationen übermittelt hat, bekannt ist, wird er gegebenenfalls in Kenntnis gesetzt.**

Durchführung der betreffenden Untersuchung geeignet ist, wobei insbesondere der Sachverhalt, das Ausmaß der tatsächlichen oder der möglichen finanziellen Auswirkungen des Falls und die Wahrscheinlichkeit justizieller Folgemaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Einleitung *externer* Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen *eines betroffenen Mitgliedstaats oder* eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union beschlossen.

Geänderter Text

ab) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung *von* Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union *oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats* beschlossen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Solange der Generaldirektor prüft, ob infolge eines Ersuchens nach Absatz 2 eine **interne** Untersuchung eingeleitet werden soll, und/oder solange das Amt eine **interne** Untersuchung durchführt, **leiten** die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen keine parallele Untersuchung zu demselben Sachverhalt ein, soweit mit dem Amt nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

ad) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Solange der Generaldirektor prüft, ob infolge eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Untersuchung eingeleitet werden soll, und/oder solange das Amt eine **solche** Untersuchung durchführt, **dürfen** die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen keine parallele Untersuchung zu demselben Sachverhalt **einleiten**, soweit mit dem Amt nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. **Dieser Absatz gilt nicht für von der EUSa gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 durchgeführte Untersuchungen.**

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 3 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

entfällt

„Dieser Absatz gilt nicht für von der EUSTA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 durchgeführte Untersuchungen.“

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

5. Beschließt der Generaldirektor, keine **interne** Untersuchung einzuleiten, so **kann** er dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle unverzüglich alle relevanten Informationen **übermitteln**, damit die erforderlichen Maßnahmen gemäß den für das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle geltenden einschlägigen Bestimmungen eingeleitet werden können. Gegebenenfalls vereinbart das Amt mit dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der

ba) Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Beschließt der Generaldirektor, keine Untersuchung **innerhalb der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen** einzuleiten, **obwohl hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht**, so **übermittelt** er dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle unverzüglich alle relevanten Informationen, damit die erforderlichen Maßnahmen gemäß den für das Organ, die Einrichtung oder die

Informationsquelle und ersucht erforderlichenfalls um Unterrichtung über die ergriffenen Maßnahmen.

sonstige Stelle geltenden einschlägigen Bestimmungen eingeleitet werden können. Gegebenenfalls vereinbart das Amt mit dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationsquelle und ersucht erforderlichenfalls um Unterrichtung über die ergriffenen Maßnahmen.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Beschließt der Generaldirektor, keine **externe Untersuchung einzuleiten**, so **kann** er den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich alle relevanten Informationen **übermitteln**, damit gegebenenfalls Maßnahmen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts eingeleitet werden können. Sofern erforderlich, unterrichtet das Amt auch das betroffene Organ **bzw.** die Einrichtung oder **sonstigen** Stelle.

Geänderter Text

6. Beschließt der Generaldirektor, keine **Kontrolle oder Überprüfung vor Ort gemäß Artikel 3 durchzuführen, obwohl hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht**, so **übermittelt** er den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich alle relevanten Informationen, damit gegebenenfalls Maßnahmen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts eingeleitet werden können. Sofern erforderlich, unterrichtet das Amt auch das betroffene Organ, die **betroffene** Einrichtung oder **die betroffene sonstige** Stelle.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Folgender Absatz 6a wird angefügt:

„6a. Der Generaldirektor unterrichtet den Überwachungsausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 5 regelmäßig über die Fälle, in denen er beschlossen hat, keine Untersuchung einzuleiten, und begründet seinen Beschluss.“

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Der Generaldirektor leitet – **gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen** – die Untersuchungen. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den vom ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt.

-a) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Generaldirektor leitet die Untersuchungen **auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen, falls ihm diese vorliegen**. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den vom ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt. **Der Generaldirektor darf die Untersuchungen nicht persönlich durchführen.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **gewährleisten**, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Geänderter Text

ca) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **stellen sicher**, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen **und unverzüglichen** Wahrnehmung ihrer Aufgaben **nach Maßgabe dieser Verordnung** erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Beinhaltet eine Untersuchung externe sowie interne Elemente, so kommt Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 zur Anwendung.

Geänderter Text

cb) Absatz 4 wird gestrichen.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

6. Erweist sich bei einer Untersuchung, dass es sinnvoll sein könnte, administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, so setzt das Amt unverzüglich das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle **über die laufende** Untersuchung in Kenntnis. Dabei werden folgende Informationen mitgeteilt:

Geänderter Text

cc) In Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

6. Erweist sich bei einer Untersuchung, dass es sinnvoll sein könnte, administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, so setzt das Amt unverzüglich das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle **von der laufenden** Untersuchung in Kenntnis **und schlägt zu ergreifende Maßnahmen vor**. Dabei werden folgende Informationen mitgeteilt:

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) jedwede sonstige Information, die dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen Stelle **für die** Entscheidung dienlich sein kann, **ob es angebracht ist, administrative** Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu

Geänderter Text

cd) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) jedwede sonstige Information, die dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen Stelle **bei der** Entscheidung dienlich sein kann, **welche administrativen** Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu

ergreifen,

ergreifen *sind*,

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c e (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) etwaige besondere empfohlene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere in Fällen, in denen ein Rückgriff auf nach Maßgabe der nationalen Untersuchungsvorschriften in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde, *sowie, bei externen Untersuchungen, in die Zuständigkeit einer nationalen Behörde fallende Untersuchungsmaßnahmen erforderlich ist.*

Geänderter Text

ce) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) etwaige besondere empfohlene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere in Fällen, in denen ein Rückgriff auf *Untersuchungsmaßnahmen erforderlich ist, die* nach Maßgabe der nationalen Untersuchungsvorschriften in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde *oder* einer *anderen* nationalen Behörde *fallen*.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen *können* das Amt zudem *jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls*

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen *haben* das Amt zudem *unverzüglich über jede Abweichung von*

zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.

den vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen und über die Gründe hierfür zu informieren.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe *dafür* sowie *gegebenenfalls* die *geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen* die Untersuchung *beschleunigt werden soll*.

Geänderter Text

8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die *genauen Gründe für die Verzögerung* sowie *die Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, um* die Untersuchung *zu beschleunigen*.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Folgender Absatz 8a wird angefügt:
„8a. Der Bericht enthält mindestens eine kurze Beschreibung des Sachverhalts, dessen rechtliche Würdigung, eine Bewertung des entstandenen oder

voraussichtlichen Schadens, den Zeitpunkt des Verjährungseintritts, die Gründe, warum die Zwölfmonatsfrist nicht eingehalten werden konnte, und die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung gegebenenfalls beschleunigt werden soll.“

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen übermitteln dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen übermitteln dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen **und Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. **Diese Pflicht gilt für die EUSa in Fällen, die nicht in ihre Zuständigkeit gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2017/1939 fallen.**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können im Zuge ihrer

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können **der in**

Berichterstattung an die EUSTa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **stattdessen** dem Amt eine Kopie des der EUSTa übermittelten Berichts übersenden.

Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSTa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **nachkommen, indem sie** dem Amt eine Kopie des der EUSTa übermittelten Berichts übersenden.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es **nicht** den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es den nationalen Rechtsvorschriften **nicht** entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es **nicht**

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es den

den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

nationalen Rechtsvorschriften **nicht** entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt **auf dessen Ersuchen oder von sich aus unverzüglich** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Straftaten, bezüglich der die EUSStA ihre Befugnisse nach **den Artikeln 22 und 25** der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte, gilt dieser Artikel nicht für die EUSStA.

Geänderter Text

In Bezug auf die Straftaten, bezüglich der die EUSStA ihre Befugnisse nach **Kapitel IV** der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte, gilt dieser Artikel nicht für die EUSStA.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

-a) Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält

Die Anforderungen nach den Unterabsätzen 2 und 3 gelten nicht für die Aufnahme von Erklärungen im Zusammenhang mit Kontrollen und Überprüfungen vor Ort.

folgende Fassung:

Die Anforderungen nach den Unterabsätzen 2 und 3 gelten nicht für die Aufnahme von Erklärungen im Zusammenhang mit Kontrollen und Überprüfungen vor Ort. ***Vor der Aufnahme einer Erklärung ist die betroffene Person jedoch über ihre Rechte zu belehren, insbesondere das Recht, sich einer Person ihrer Wahl als Beistand zu bedienen.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Zu diesem Zweck übermittelt das Amt dem Betroffenen eine Aufforderung, schriftlich oder während eines Gesprächs mit den dazu bestimmten Bediensteten des Amtes Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung enthält eine Zusammenfassung der sich auf den Betroffenen beziehenden Tatsachen und die nach den Artikeln **11** und **12** der Verordnung (**EG**) Nr. **45/2001** erforderlichen Informationen; es wird eine Frist für die Übermittlung der Stellungnahme angegeben, die nicht weniger als zehn Arbeitstage ab Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme beträgt. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Betroffene dem ausdrücklich zustimmt oder wenn dies aufgrund der hinreichend begründeten Dringlichkeit der Untersuchung geboten ist. **Der abschließende** Untersuchungsbericht

Geänderter Text

-a) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck übermittelt das Amt dem Betroffenen eine Aufforderung, schriftlich oder während eines Gesprächs mit den dazu bestimmten Bediensteten des Amtes Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung enthält eine Zusammenfassung der sich auf den Betroffenen beziehenden Tatsachen und die nach den Artikeln **15** und **16** der Verordnung (**EU**) **2018/1725** erforderlichen Informationen; es wird eine Frist für die Übermittlung der Stellungnahme angegeben, die nicht weniger als zehn Arbeitstage ab Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme beträgt. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Betroffene dem ausdrücklich zustimmt oder wenn dies aufgrund der hinreichend begründeten Dringlichkeit der Untersuchung geboten ist. **In dem abschließenden** Untersuchungsbericht

nimmt Bezug auf etwaige Stellungnahmen.

wird auf etwaige Stellungnahmen **Bezug genommen**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„5a. In den Fällen, in denen das Amt gerichtliche Folgemaßnahmen empfiehlt, und unbeschadet der Rechte der Personen, die Hinweise geben bzw. Missstände melden, auf Vertraulichkeit erhält die betroffene Person Zugang zu dem Bericht, der vom Amt gemäß Artikel 11 nach Abschluss seiner Untersuchung erstellt wurde, sowie zu allen relevanten Unterlagen, und zwar in dem Maße, in dem diese in Zusammenhang mit der betroffenen Person stehen, und sofern weder die EUSa noch die nationalen Justizbehörden binnen sechs Monaten Widerspruch erheben. Die Genehmigung der zuständigen Justizbehörde kann auch vor Ablauf dieses Zeitraums erteilt werden.“

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 a (neu)

(8a) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

**Beauftragter für die Kontrolle der
Verfahrensgarantien**

- 1. Gemäß dem in Absatz 2 angegebenen Verfahren ernennt die Kommission einen Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien (im Folgenden: „der Beauftragte“) für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er so lange im Amt, bis er ersetzt wird.**
- 2. Im Anschluss an die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erstellt die Kommission eine Liste der für das Amt des Beauftragten geeigneten Bewerber. Nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ernennt die Kommission den Beauftragten.**
- 3. Der Beauftragte muss die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich Verfahrensrechte und -garantien aufweisen.**
- 4. Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr und darf bei der Erfüllung seiner Pflichten Weisungen weder anfordern noch entgegennehmen.**
- 5. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien durch das Amt. Er ist für die Bearbeitung der beim Amt eingegangenen Beschwerden zuständig.**
- 6. Der Beauftragte erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Überwachungsausschuss und dem Amt jährlich Bericht über die Ausübung seines Amtes. Er darf dabei nicht auf einzelne laufende Untersuchungen Bezug nehmen**

und muss dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit der Untersuchungen auch nach deren Abschluss gewahrt bleibt.“

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Folgender Artikel 9b wird eingefügt:

„Artikel 9b

Beschwerdeverfahren

1. Das Amt trifft in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, um die Einhaltung der Verfahrensgarantien bei allen Tätigkeiten des Amtes zu überwachen und sicherzustellen.

2. Wer von einer Untersuchung des Amtes betroffen ist, hat das Recht, bei dem Beauftragten Beschwerde wegen Missachtung der in Artikel 9 festgelegten Verfahrensgarantien durch das Amt einzulegen. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, was die Durchführung der laufenden Untersuchung betrifft.

3. Beschwerden sind spätestens einen Monat, nachdem der Beschwerdeführer Kenntnis von den einschlägigen Umständen erlangt hat, die eine Verletzung der Verfahrensgarantien darstellen könnten, einzulegen. Ist nach Abschluss der Untersuchung mehr als ein Monat vergangen, so kann keine Beschwerde mehr eingelegt werden. Beschwerden im Zusammenhang mit den

in Artikel 9 Absätze 2 und 4 genannten Fristen sind vor Ablauf dieser Fristen einzulegen.

4. Nach Eingang einer Beschwerde setzt der Beauftragte den Generaldirektor des Amtes umgehend hiervon in Kenntnis und gibt dem Amt Gelegenheit, der Beschwerde binnen 15 Arbeitstagen abzuhelpfen.

5. Unbeschadet des Artikels 10 dieser Verordnung übermittelt das Amt dem Beauftragten alle Informationen, die er möglicherweise benötigt, um eine Empfehlung abgeben zu können.

6. Der Beauftragte gibt unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Monaten, nachdem das Amt ihn von der Abhilfemaßnahme in Kenntnis gesetzt hat, oder nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eine Empfehlung zu der Beschwerde ab. Die Empfehlung wird dem Amt übermittelt und dem Beschwerdeführer mitgeteilt. In Ausnahmefällen kann der Beauftragte beschließen, die Frist zur Abgabe einer Empfehlung um weitere 15 Tage zu verlängern. Der Beauftragte informiert den Generaldirektor in einem Schreiben über die Gründe der Fristverlängerung. Übermittelt der Beauftragte binnen der in diesem Absatz genannten Fristen keine Empfehlung, so gilt dies als Abweisung der Beschwerde ohne Empfehlung.

7. Der Beauftragte prüft die Beschwerde in einem kontradiktorischen Verfahren, ohne in die laufende Untersuchung einzugreifen. Er kann Zeugen, die dem zustimmen, um schriftliche oder mündliche Erläuterungen bitten, die er zur Feststellung des Sachverhalts für sachdienlich hält.

8. Mit Ausnahme von gebührend begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor von der Empfehlung des Beauftragten abweichen kann, folgt er in dieser Angelegenheit der Empfehlung des Beauftragten. Weicht der Generaldirektor

von der Empfehlung des Beauftragten ab, so teilt er dem Beschwerdeführer und dem Beauftragten die Hauptgründe dieser Entscheidung mit, sofern dies die laufende Untersuchung nicht beeinträchtigt. In einer Notiz, die dem abschließenden Untersuchungsbericht hinzugefügt wird, nennt er die Gründe, warum er der Empfehlung des Beauftragten nicht gefolgt ist.

9. Der Generaldirektor kann zu allen Angelegenheiten in Bezug auf die Verfahrensgarantien im Mandat des Beauftragten dessen Stellungnahme anfordern; dies umfasst auch den Beschluss, den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Betroffenen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen. Der Generaldirektor gibt in einem solchen Antrag die Frist an, bis zu deren Ablauf der Beauftragte antworten muss.

10. Hat ein Beamter oder sonstiger Bediensteter der Union gemäß Artikel 90a des Statuts Beschwerde beim Generaldirektor und in derselben Sache Beschwerde bei dem Beauftragten eingelegt, so wartet der Generaldirektor unbeschadet der in Artikel 90a des Statuts vorgesehenen Fristen die Empfehlung des Beauftragten ab, bevor er auf die Beschwerde reagiert.“

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Informationen, die im Rahmen *externer* Untersuchungen übermittelt oder

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Informationen, die im Rahmen *von* Untersuchungen *außerhalb der Organe,*

erlangt werden, sind, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, durch die einschlägigen Bestimmungen geschützt.

Einrichtungen und sonstigen Stellen übermittelt oder erlangt werden, sind unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, durch die einschlägigen Bestimmungen ***des nationalen Rechts und des Unionsrechts*** geschützt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Informationen, die im Rahmen ***interner*** Untersuchungen übermittelt oder erlangt werden, fallen – unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen – unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der durch die für die Organe der Union geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Geänderter Text

-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Informationen, die im Rahmen ***von*** Untersuchungen ***innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen*** übermittelt oder erlangt werden, fallen – unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen – unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der durch die für die Organe, ***Einrichtungen und sonstigen Stellen*** der Union geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ab) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„3a. Das Amt legt seine Berichte und Empfehlungen offen, sobald alle diesbezüglichen nationalen Verfahren und Unionsverfahren von den zuständigen Stellen abgeschlossen worden sind und die Untersuchungen durch die Offenlegung nicht mehr beeinträchtigt werden. Die Offenlegung erfolgt unter Einhaltung der in diesem Artikel und in Artikel 1 festgelegten Vorschriften und Grundsätze des Datenschutzes.“

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt benennt einen
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 24
der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Geänderter Text

Das Amt benennt einen
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 43
der Verordnung (EU) 2018/1725.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz 5a wird angefügt:
„5a. Personen, die dem Amt Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der Union melden, werden umfassend geschützt, insbesondere durch die

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dem Bericht **können** Empfehlungen des Generaldirektors **für Folgemaßnahmen beigefügt werden**. In diesen Empfehlungen werden **gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle** und/oder **justizielle** Maßnahmen durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der geschätzten Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Geänderter Text

Dem Bericht **sind** Empfehlungen des Generaldirektors **dazu beizufügen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind**. In diesen Empfehlungen werden **die etwaigen disziplinarischen, administrativen, finanziellen** und/oder **justiziellen** Maßnahmen durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der geschätzten Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt ergreift geeignete interne Maßnahmen, um für die gleichbleibende Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen Sorge zu tragen, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte des OLAF stellen nach einfacher Überprüfung ihrer Echtheit zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren **nicht strafrechtlicher Art** vor den nationalen Gerichten sowie in den Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten dar.

Geänderter Text

Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte des OLAF, **einschließlich sämtlicher diesen Berichten zugrunde liegender und beigefügter Beweismittel**, stellen nach einfacher Überprüfung ihrer Echtheit zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den nationalen Gerichten sowie in den Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten dar. **Die Befugnis der nationalen Gerichte zur freien Beweiswürdigung wird von dieser Verordnung nicht berührt.**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vom Amt erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Strafverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen und haben dieselbe Beweiskraft.

entfällt

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen dem Amt alle für die in Unterabsatz 3 genannten Zwecke relevanten Bestimmungen ihres nationalen Rechts mit.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Amt alle für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke relevanten Bestimmungen ihres nationalen Rechts mit.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Die nationalen Gerichte setzen das Amt von der Zurückweisung von Beweismitteln gemäß diesem Absatz in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung sind die Rechtsgrundlage und eine ausführliche Begründung der Zurückweisung anzugeben. Der Generaldirektor bewertet in seinen Jahresberichten gemäß Artikel 17 Absatz 4 die Zulässigkeit von Beweismitteln in den Mitgliedstaaten.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 3

3. Die nach Abschluss einer **externen** Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken gemäß den für **externe** Untersuchungen geltenden Regelungen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie **erforderlichenfalls** dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle der Union übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der **externen** Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigefügten Empfehlungen gesetzt wurde, und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes über die Folgemaßnahmen der

3. Die nach Abschluss einer Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken gemäß den für Untersuchungen geltenden Regelungen **je nach Sachlage** den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle der Union übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen, **insbesondere disziplinarrechtlicher und justizieller Art**, und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigefügten Empfehlungen gesetzt wurde, und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes

Untersuchungen.

über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen. **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstatten dem Amt binnen neun Monaten über die in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbericht ergriffenen Maßnahmen Bericht.**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ca) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Die nach Abschluss einer internen Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der internen Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen insbesondere disziplinarrechtlicher und justizieller Art und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigelegten Empfehlungen gesetzt wurde, und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Werden in dem nach Abschluss einer **internen** Untersuchung erstellten Bericht Sachverhalte festgestellt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, so wird dies den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.

Geänderter Text

cb) Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Werden in dem nach Abschluss einer Untersuchung erstellten Bericht Sachverhalte festgestellt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, so wird dies ***unbeschadet der Artikel 12c und 12d*** den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats ***unverzüglich*** mitgeteilt.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„6a. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen stellen sicher, dass den disziplinarischen, administrativen, finanziellen und/oder justiziellen Empfehlungen des Generaldirektors gemäß den Absätzen 1 und 3 Folge geleistet wird, und

übermitteln dem Amt bis zum 31. März eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Gründe, aus denen Empfehlungen des Amtes gegebenenfalls nicht umgesetzt wurden.“

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut

8. Das Amt **kann** einen Hinweisgeber, der dem Amt Informationen übermittelt hat, die zu einer Untersuchung geführt haben **oder mit einer Untersuchung in Zusammenhang stehen, auf dessen Antrag** davon in Kenntnis **setzen**, dass **eine** Untersuchung abgeschlossen worden ist. Das Amt kann einen solchen Antrag jedoch ablehnen, falls es der Auffassung ist, dass dieser die legitimen Rechte des Betroffenen verletzt, die Wirksamkeit der Untersuchung und ihrer Folgemaßnahmen beeinträchtigt oder gegen etwaige Vertraulichkeitsanforderungen verstößt.

Geänderter Text

cd) Artikel 11 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

8. Das Amt **setzt** einen Hinweisgeber, der dem Amt Informationen übermittelt hat, die zu einer Untersuchung geführt haben, davon in Kenntnis, dass **die** Untersuchung abgeschlossen worden ist. Das Amt kann einen solchen Antrag jedoch ablehnen, falls es der Auffassung ist, dass dieser die legitimen Rechte des Betroffenen verletzt, die Wirksamkeit der Untersuchung und ihrer Folgemaßnahmen beeinträchtigt oder gegen etwaige Vertraulichkeitsanforderungen verstößt.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 a (neu)

(10a) Nach Artikel 11 wird ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

Klagen vor dem Gericht

Jede betroffene Person kann gegen die Kommission Klage auf Nichtigerklärung des gemäß Artikel 11 Absatz 3 an die nationalen Behörden oder die Organe gesandten Untersuchungsberichts erheben, und zwar wegen fehlender Zuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge einschließlich einer Verletzung der Charta oder wegen Befugnismissbrauchs.“

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 der vorliegenden Verordnung sowie der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 kann das Amt innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die im Laufe **externer Untersuchungen** erlangten Informationen übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen können.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 der vorliegenden Verordnung sowie der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 kann das Amt innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die im Laufe **von Kontrollen oder Überprüfungen vor Ort gemäß Artikel 3** erlangten Informationen übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen können. **Zudem kann das Amt dem**

*betroffenen Organ, der betroffenen
Einrichtung oder der betroffenen
sonstigen Stelle Informationen
übermitteln.*

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) In Absatz 1 wird folgender Satz
angefügt:**

entfällt

**„Zudem kann das Amt dem betroffenen
Organ bzw. der betroffenen Einrichtung
oder sonstigen Stelle Informationen
übermitteln.“**

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 11
übermittelt der Generaldirektor den
Justizbehörden des betroffenen
Mitgliedstaats die im Laufe **interner**

**aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält
folgende Fassung:**

Unbeschadet der Artikel 10 und 11
übermittelt der Generaldirektor den
Justizbehörden des betroffenen
Mitgliedstaats die im Laufe **von**

Untersuchungen vom Amt erlangten Informationen über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde fallen.

Untersuchungen *in Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen* vom Amt erlangten Informationen über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde fallen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats teilen, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, dem Amt *innerhalb einer angemessenen Frist von sich aus oder auf Ersuchen des Amtes* mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund der ihnen nach diesem Artikel übermittelten Informationen ergriffen wurden.

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats teilen, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, dem Amt *binnen eines Monats* mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund der ihnen nach diesem Artikel übermittelten Informationen ergriffen wurden.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013^{1b}

gelten auch für Koordinierungstätigkeiten im Bereich der europäischen Struktur- und Investitionsfonds gemäß diesem Artikel.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 082 vom 22.3.1997, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt meldet der EUSTa unverzüglich alle Straftaten, bezüglich *der* die EUSTa ihre *Befugnisse* nach *Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3* der Verordnung (EU) 2017/1939 *ausüben* könnte. Der betreffende Bericht *kann in jeder Phase* vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes *übermittelt werden*.

Geänderter Text

1. Das Amt meldet der EUSTa unverzüglich alle Straftaten, bezüglich *deren* die EUSTa ihre *Zuständigkeiten* nach *Kapitel IV* der Verordnung (EU) 2017/1939 *wahrnehmen* könnte. Der betreffende Bericht *ist so früh wie möglich* vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes *zu übermitteln*.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts **und der dem Amt bekannten Informationen** einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, **sofern dem Amt diese Angaben vorliegen**, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte. **Mit dem Bericht übermittelt das Amt der EUSTa alle sonstigen einschlägigen, in seinem Besitz befindlichen Informationen über den Fall.**

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der **erhobenen Behauptungen** vornehmen. Die Bewertung erfolgt **zügig**

Geänderter Text

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der **gemeldeten Verdachtsfälle** vornehmen. Die Bewertung erfolgt

und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung.

unverzüglich und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung. ***Das Amt sieht davon ab, Maßnahmen durchzuführen, durch die künftige Untersuchungen der EUSa gefährdet werden könnten.***

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter ***Behauptungen*** vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen ***gilt Absatz 3.***

Geänderter Text

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter ***Verdachtsfälle*** vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen ***finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung. Das Amt informiert das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle über die Ergebnisse der ersten Bewertung, es sei denn, durch die Übermittlung derartiger Informationen könnte eine von dem Amt oder der EUSa durchgeführte Untersuchung gefährdet werden.***

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Generaldirektor leitet keine Untersuchung nach Artikel 5 ein, falls die EUSTa bereits eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchführt, es sei denn dies erfolgt zu den Zwecken von Artikel 12e oder Artikel 12f.

Geänderter Text

1. Der Generaldirektor leitet keine Untersuchung nach Artikel 5 ein **und stellt laufende Untersuchungen ein**, falls die EUSTa bereits eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchführt, es sei denn, dies erfolgt zu den Zwecken von Artikel 12e oder Artikel 12f. **Der Generaldirektor informiert die EUSTa über jede aus diesem Grund getroffene Entscheidung, Untersuchungen nicht einzuleiten oder sie einzustellen.**

Abänderung 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSTa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSTa im Gange ist. Das Amt kann die EUSTa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSTa beantwortet derartige Auskunftersuchen binnen zehn Arbeitstagen.

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSTa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSTa im Gange ist. Das Amt kann die EUSTa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSTa beantwortet derartige Auskunftersuchen binnen zehn Arbeitstagen. **Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden, deren Modalitäten in den Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 12g Absatz 1 festzulegen sind.**

Abänderung 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schließt das Amt seine Untersuchung gemäß Unterabsatz 1 ab, so finden Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 11 keine Anwendung.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Auf Ersuchen der EUSa sieht das Amt davon ab, bestimmte Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen, durch die eine Untersuchung oder Strafverfolgung durch die EUSa gefährdet werden könnte. Die EUSa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe dieses Ersuchens nicht mehr vorliegen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Falls die EUSa eine Untersuchung abschließt oder einstellt, zu der sie gemäß Absatz 1 vom Generaldirektor

Informationen erhalten hat und die für die Ausübung des Mandats des Amtes von Bedeutung ist, muss sie das Amt unverzüglich informieren und kann Empfehlungen für verwaltungsrechtliche Folgeuntersuchungen aussprechen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Die Maßnahme(n), um die die EUSStA das Amt ersucht, sowie gegebenenfalls der diesbezügliche Zeitplan werden dem Amt per*** Ersuchen nach Absatz 1 schriftlich mitgeteilt. ***Das Ersuchen*** enthält alle für seine Zwecke relevanten Angaben zu der betreffenden Untersuchung der EUSStA. Das Amt kann erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anfordern.

Geänderter Text

2. ***Ein*** Ersuchen nach Absatz 1 ***wird*** schriftlich mitgeteilt ***und*** enthält ***mindestens folgende Angaben:***

- a) alle für seine Zwecke relevanten Angaben zu der betreffenden Untersuchung der EUSStA;
- b) die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, um die die EUSStA das Amt ersucht;***
- c) den diesbezüglichen Zeitplan, falls vorhanden;***
- d) sämtliche Weisungen gemäß Absatz 2a.***

Das Amt kann erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anfordern.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 e – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EUSa kann das Amt anweisen, in Bezug auf die Grundrechte, Verfahrensgarantien und den Datenschutz strengere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Normen anzuwenden, um die Zulässigkeit der Beweismittel sowie die Grundrechte und die Verfahrensgarantien zu schützen, wenn das Amt auf Antrag der EUSa gemäß diesem Artikel unterstützende oder ergänzende Maßnahmen durchführt. Dabei führt sie die formalen Anforderungen und die anzuwendenden Verfahren im Einzelnen an.

In Ermangelung derartiger spezifischer Anweisungen der EUSa finden bei vom Amt gemäß diesem Artikel durchgeführten Maßnahmen Kapitel VI (Verfahrensgarantien) und Kapitel VIII (Datenschutz) der Verordnung (EU) 2017/1939 entsprechend Anwendung.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor des Amtes es trotz einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes eine Untersuchung des Amtes einzuleiten, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa in schriftlicher Form und unter Angabe von Art und Zweck der Untersuchung davon in Kenntnis.

Geänderter Text

In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor des Amtes es trotz einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes eine Untersuchung des Amtes einzuleiten **oder fortzusetzen**, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa in schriftlicher Form und unter Angabe von Art und Zweck der Untersuchung davon in Kenntnis **und ersucht die EUSa um ihre schriftliche Zustimmung zu der Einleitung einer ergänzenden Untersuchung**.

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die EUSa **kann** binnen **30 Tagen** nach ihrer Inkenntnissetzung **und darüber hinaus so lange, wie die betreffenden Gründe Bestand haben, gegen die** Einleitung einer Untersuchung oder **gegen bestimmte** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch einlegen, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden. Die EUSa **setzt** das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr **gelten**.

Geänderter Text

Die EUSa **muss** binnen **20 Arbeitstagen** nach ihrer Inkenntnissetzung **entweder** der Einleitung **bzw. Fortsetzung** einer Untersuchung oder **der Durchführung von** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes **zustimmen oder dagegen** Einspruch einlegen, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden; **der Einspruch ist möglich, solange die betreffenden Gründe weiter vorliegen. In hinreichend begründeten Fällen kann die EUSa die Frist um weitere 10 Arbeitstage verlängern. Sie muss das Amt hiervon in Kenntnis setzen.**

Falls die EUSa Einspruch erhebt, darf das Amt keine ergänzenden Untersuchungen einleiten. In diesem Fall setzt die EUSa das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr vorliegen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls die EUSa **innen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums keine Einwände erhebt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Geänderter Text

Falls die EUSa **ihre Zustimmung erteilt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten **oder fortsetzen**; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Antwortet die EUSa vor Ablauf der in Unterabsatz 2 genannten Frist nicht, so kann sich das Amt mit der EUSa ins Benehmen setzen, um binnen zehn Tagen eine Entscheidung zu treffen.

Geänderter Text

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSa. **Derartige** Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen **sowie** von Verschlussachen **regeln**. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung **erhobener Behauptungen** im Amt beziehungsweise bei der EUSa.

Geänderter Text

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSa. **In derartigen** Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen **und** von Verschlussachen **sowie die Einrichtung von IT-Plattformen und ein gemeinsamer Ansatz für Aktualisierungen und Software-Kompatibilität geregelt werden**. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung **gemeldeter Verdachtsfälle** im Amt beziehungsweise bei der EUSa **zum Zwecke der Feststellung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Untersuchungen, die von beiden Stellen durchgeführt werden**. Sie enthalten zudem Bestimmungen über die Übermittlung von Beweismitteln zwischen dem Amt und der EUSa sowie Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten.

Vor dem Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit der EUSa übermittelt der Generaldirektor dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Überwachungsausschuss und dem Europäischen Parlament den Entwurf zur Information. Der Europäische

*Datenschutzbeauftragte und der
Überwachungsausschuss übermitteln ihre
jeweilige Stellungnahme unverzüglich.*

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Indirekte Zugriffe auf Informationen im
Fallmanagementsystem der EUSStA durch
das Amt werden nur ausgeführt, wenn
dies für die Wahrnehmung der
Funktionen des Amtes gemäß dieser
Verordnung erforderlich ist, sind
hinreichend zu begründen und mittels
eines internen und vom Amt
eingerichteten Verfahrens zu bestätigen.
Das Amt führt Protokoll über alle
Zugriffe auf das Fallverwaltungssystem
der EUSStA.*

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 g – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Generaldirektor des Amtes und

*der Europäische Generalstaatsanwalt
treffen mindestens einmal pro Jahr
zusammen, um Angelegenheiten von
gemeinsamem Interesse zu erörtern.*

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Inbesondere überwacht der
Überwachungsausschuss die
Entwicklungen in Bezug auf die
Anwendung von Verfahrensgarantien und
die Dauer der Untersuchungen *im Lichte
der vom Generaldirektor gemäß Artikel 7
Absatz 8 übermittelten Informationen.*

Geänderter Text

(12a) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

*a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält
folgende Fassung:*

Inbesondere überwacht der
Überwachungsausschuss die
Entwicklungen in Bezug auf die
Anwendung von Verfahrensgarantien und
die Dauer der Untersuchungen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

*b) Absatz 1 Unterabsatz 5 erhält
folgende Fassung:*

Rechtfertigen es die Umstände, so kann der Überwachungsausschuss **das Amt um zusätzliche untersuchungsspezifische Informationen ersuchen**, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu abgeschlossenen Untersuchungen zählen, ohne jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen einzugreifen.

Der Überwachungsausschuss **erhält Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, die er für notwendig erachtet, um seine Aufgaben wahrzunehmen**, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu abgeschlossenen Untersuchungen **und abgewiesenen Fällen** zählen, ohne jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen einzugreifen **sowie unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes**.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Der Überwachungsausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor ihrer Annahme dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Information vorgelegt wird. Die Sitzungen des Überwachungsausschusses werden auf Initiative seines Vorsitzenden oder des Generaldirektors einberufen. Der Überwachungsausschuss hält mindestens zehn Sitzungen pro Jahr ab. Der Überwachungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Sekretariat wird, **unabhängig vom Amt**, von der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss, gestellt. Vor der Ernennung jedes Mitarbeiters des

Geänderter Text

c) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Überwachungsausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor ihrer Annahme dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Information vorgelegt wird. Die Sitzungen des Überwachungsausschusses werden auf Initiative seines Vorsitzenden oder des Generaldirektors einberufen. Der Überwachungsausschuss hält mindestens zehn Sitzungen pro Jahr ab. Der Überwachungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Sekretariat wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss gestellt. Vor der Ernennung jedes Mitarbeiters des Sekretariats wird der

Sekretariats wird der Überwachungsausschuss gehört und sein Standpunkt berücksichtigt. Das Sekretariat handelt auf Weisung des Überwachungsausschusses und unabhängig von der Kommission. Die Kommission greift unbeschadet ihrer Kontrolle über den Haushalt des Überwachungsausschusses und seines Sekretariats nicht in die Kontrolltätigkeit des Überwachungsausschusses ein.

Überwachungsausschuss gehört und sein Standpunkt berücksichtigt. Das Sekretariat handelt auf Weisung des Überwachungsausschusses und unabhängig von der Kommission. Die Kommission greift unbeschadet ihrer Kontrolle über den Haushalt des Überwachungsausschusses und seines Sekretariats nicht in die Kontrolltätigkeit des Überwachungsausschusses ein.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen einmal jährlich mit dem Generaldirektor zu einem Meinungsaustausch auf politischer Ebene zusammen, um die Politik des Amtes im Hinblick auf die Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu erörtern. Der Überwachungsausschuss beteiligt sich an dem Meinungsaustausch. Vertreter des Rechnungshofs sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen einmal jährlich mit dem Generaldirektor zu einem Meinungsaustausch auf politischer Ebene zusammen, um die Politik des Amtes im Hinblick auf die Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu erörtern. Der Überwachungsausschuss beteiligt sich an dem Meinungsaustausch. **Der Europäische Generalstaatsanwalt wird zur Teilnahme an dem Meinungsaustausch eingeladen.** Vertreter des Rechnungshofs sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu

diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 1 – dritter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Vertreter des Rechnungshofs, der EUSTA sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.“

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Gegenstand des

aa) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

2. Gegenstand des

Meinungsaustausches können sein:

Meinungsaustausches *kann jedes Thema sein, auf das sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einigen. Insbesondere können folgende Themen Gegenstand des Meinungsaustausches sein:*

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen **und** insbesondere der EUSTa.

Geänderter Text

d) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, insbesondere der EUSTa, **sowie Maßnahmen, die aufgrund der abschließenden Untersuchungsberichte des Amtes und anderer vom Amt übermittelter Informationen ergriffen werden;**

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

e) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den zuständigen

Geänderter Text

ba) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **sowie**

Behörden der Mitgliedstaaten;

Maßnahmen, die aufgrund der abschließenden Untersuchungsberichte des Amtes und anderer vom Amt übermittelter Informationen von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ergriffen werden;

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a eingefügt:

„4a. Den Vorsitz des Meinungsaustausches führen abwechselnd das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission.“

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Das Amt wird von einem Generaldirektor geleitet. Dieser wird von

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Amt wird von einem Generaldirektor geleitet. Dieser wird von

der Kommission gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren ernannt. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt sieben Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig.

der Kommission gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren ernannt. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt sieben Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig. ***Der Generaldirektor wird gemäß dem Statut als Bediensteter auf Zeit eingestellt.***

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Für die Ernennung eines neuen Generaldirektors veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur ***Bewerbung***. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors. Nachdem der Überwachungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem von der Kommission angewandten Auswahlverfahren abgegeben hat, erstellt die Kommission eine Liste der Bewerber, ***die die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Nach Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ernennt die Kommission den Generaldirektor.***

Geänderter Text

-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Für die Ernennung eines neuen Generaldirektors veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur ***Einreichung von Bewerbungen***. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors. Nachdem der Überwachungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem von der Kommission angewandten Auswahlverfahren abgegeben hat, erstellt die Kommission eine Liste der ***geeigneten*** Bewerber. ***Der Generaldirektor wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nominiert und anschließend von der Kommission ernannt.***

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung **externer und interner** Untersuchungen, der Durchführung von Koordinierungstätigkeiten sowie der Erstellung der Berichte im Anschluss an derartige Untersuchungen oder Koordinierungstätigkeiten fordert der Generaldirektor keine Weisungen von Regierungen, Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen. Ist der Generaldirektor der Auffassung, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit antastet, so unterrichtet er unverzüglich den Überwachungsausschuss und entscheidet, ob gegen die Kommission Klage beim Gerichtshof einzureichen ist.

Geänderter Text

3. Bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung **von** Untersuchungen, der Durchführung von Koordinierungstätigkeiten sowie der Erstellung der Berichte im Anschluss an derartige Untersuchungen oder Koordinierungstätigkeiten fordert der Generaldirektor keine Weisungen von Regierungen, Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen. Ist der Generaldirektor der Auffassung, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit antastet, so unterrichtet er unverzüglich den Überwachungsausschuss und entscheidet, ob gegen die Kommission Klage beim Gerichtshof einzureichen ist.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Der Generaldirektor erstattet dem

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Generaldirektor erstattet dem

Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und gegebenenfalls der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen **und** etwaige aufgetretene Schwierigkeiten.

Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof regelmäßig, **mindestens jedoch einmal jährlich** und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und, falls anwendbar, der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen, etwaige aufgetretene Schwierigkeiten **und die Folgemaßnahmen des Amtes zu den gemäß Artikel 15 vom Überwachungsausschuss abgegebenen Empfehlungen.**

Der Jahresbericht enthält auch eine Bewertung des Maßes an Kooperation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, insbesondere, was die Umsetzung von Artikel 11 Absätze 2 und 6a betrifft.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

„4a. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Haushaltskontrollbefugnisse kann der Generaldirektor unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen und der Folgemaßnahmen Informationen über die Tätigkeit des Amtes erteilen. Das Europäische Parlament gewährleistet die

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Der Generaldirektor legt jedes Jahr im Rahmen des jährlichen Managementplans die vorrangigen politischen Ziele der Untersuchungstätigkeit des Amtes fest und leitet diese vor ihrer Veröffentlichung an den Überwachungsausschuss weiter.

ac) Absatz 5 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten **und** der EUSa Informationen übermittelt wurden;

b) die Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten **oder** der EUSa Informationen übermittelt wurden;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Absatz 5 Unterabsatz 3 wird nach Buchstabe b ein neuer Buchstabe eingefügt:

„ba) die abgewiesenen Fälle;“

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen sowie der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 Rechnung getragen wird.

bb) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen **und der Zeugen** sowie der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 Rechnung getragen wird. **Die Rechtmäßigkeitsprüfung wird von amtsinternen Sachverständigen auf den Gebieten Recht und**

Untersuchungsverfahren vorgenommen, die über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat verfügen. Ihre Stellungnahme wird dem abschließenden Untersuchungsbericht als Anhang beigelegt.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut

8. Der Generaldirektor erlässt für die Bediensteten des Amtes Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren. Diese Leitlinien stehen mit dieser Verordnung im Einklang und decken unter anderem folgende Bereiche ab:

- a) die Durchführung der Untersuchungen,***
- b) die Verfahrensgarantien,***
- c) die Einzelheiten zu den internen Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich der Rechtmäßigkeitsprüfung,***
- d) den Datenschutz;***

Geänderter Text

bc) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Verfahrenskodex für Untersuchungen auszuarbeiten, der von den Bediensteten des Amtes zu befolgen ist. Diese delegierten Rechtsakte decken insbesondere folgende Bereiche ab:

- a) die Verfahren, die bei der Umsetzung des Auftrags und der Satzung des Amtes zu befolgen sind,***
- b) die Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren sowie die zulässigen Untersuchungshandlungen,***
- c) die legitimen Rechte der Betroffenen,***
- d) die Verfahrensgarantien,***
- da) die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Unterlagen,***

Diese Leitlinien und etwaige Änderungen hierzu werden erlassen, nachdem dem Überwachungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; sie werden dann informationshalber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und zu Informationszwecken in den Amtssprachen der Organe der Union auf der Website des Amtes veröffentlicht.

db) die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den Betroffenen offenstehenden Rechtsbehelfe,

dc) die Beziehungen zur EUSa.

Die Kommission konsultiert während ihrer Vorbereitungsarbeiten den Überwachungsausschuss und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Alle gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte werden zu Informationszwecken auf der Website des Amtes in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) in Absatz 8 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

entfällt

„e) die Beziehungen zur EUSa.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Vor der Verhängung etwaiger disziplinarischer Maßnahmen gegen den Generaldirektor hört die Kommission den Überwachungsausschuss an.

Geänderter Text

ca) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Verhängung etwaiger disziplinarischer Maßnahmen gegen den Generaldirektor ***oder der Aufhebung seiner Immunität*** hört die Kommission den Überwachungsausschuss an.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 19
Bewertungsbericht
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis zum 2. Oktober 2017*** einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigefügt; ***in dem Bericht wird angegeben, ob eine***

Geänderter Text

(14a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Artikel 19
Bewertungsbericht ***und Überprüfung***
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Datum*** einen Bewertungsbericht über die Anwendung ***und die Auswirkungen*** dieser Verordnung

Änderung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

vor, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSTa. Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigelegt.

Spätestens zwei Jahre nach der Vorlage des Bewertungsberichts gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zur Modernisierung des für das Amt geltenden Regelungsrahmens vor, einschließlich zusätzlicher oder ausführlicherer Vorschriften zur Organisation des Amtes, zu dessen Aufgaben oder zu den für seine Tätigkeit geltenden Verfahren, insbesondere im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit der EUSTa, grenzübergreifende Untersuchungen und Untersuchungen in Mitgliedstaaten, die sich nicht an der EUSTa beteiligen.“

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Ein neuer Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei

Monate verlängert.“
